

Anwaltsprüfung Frühling 2021

Staats- und Verwaltungsrecht

10. April 2021

Fall 1

Mit Verfügung vom 3. August 2020 erteilte das Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen den Mitgliedern der Jagdgesellschaft Stein am Rhein (JSaR) die Bewilligung, vom 1. November 2020 bis am 28. Februar 2021 im Wasser- und Zugvogelreservat Stein am Rhein maximal 10 Kormorane pro Monat abzuschliessen. Das Amt begründete die Abschussbewilligung wie folgt:

«Auch im kommenden Winter ist wieder mit dem Einflug zahlreicher Kormorane zu rechnen, die sich bevorzugt von Äschen ernähren. Zwar ist die Jagd im Reservat grundsätzlich verboten, doch dürfen besondere Massnahmen zum Schutz der Fischbestände ergriffen werden. Der Bestand der gesamteuropäisch gefährdeten Äsche ist im Rhein sehr labil. Verschiedene Fördermassnahmen zu Gunsten der Äsche wurden in den letzten Jahren getätigt und sind weiterhin vorgesehen (insb: Notfallkonzept bei hohen Wassertemperaturen). Als Ergänzung machen Regulierungsmassnahmen von grösseren Fressfeinden der Äsche Sinn. Diese finden im Rahmen einzelner Abschüsse von Kormoranen durch qualifizierte Jäger statt.»

Solche befristeten Abschussbewilligungen waren der JSaR bereits in den vergangenen Jahren – jeweils im Winter – gewährt worden. Der Schweizer Vogelschutz SVS, dem diese Praxis seit jeher ein Dorn im Auge war, erhob Rekurs beim Regierungsrat. Die Vereinigung der Schweizer Berufsfischer (VSB) wurde zum Verfahren beigeladen und beantragte die Abweisung des Rekurses. Mit Beschluss vom 8. März 2021 hiess der Regierungsrat den Rekurs des SVS gut und begründete dies wie folgt:

«Das Reservat Stein am Rhein dient dem Schutz und der Erhaltung der Zugvögel und der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel (Art. 1 WZVV). Im Reservat ist die Jagd verboten und Tiere dürfen nicht gestört werden (Art. 5 Abs. 1 lit. a und b WZVV). Die Kantone können Massnahmen zum Schutz der Fischbestände bewilligen (Art. 5 Abs. 1 lit. h WZVV) und Massnahmen für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten – z.B. des Kormorans – vorsehen, sofern dies erforderlich ist (Art. 9 Abs. 1 WZVV). Es sind die Kriterien nach Art. 9 Abs. 1^{bis} WZVV zu prüfen. Die Ursache für den massiven Rückgang an Wasser- und Zugvögeln im für die Überwinterung wichtigen Reservat Stein am Rhein wurde von der Vorinstanz nicht hinreichend geklärt. Es liegt einzig ein Bericht der Vogelwarte Sempach aus dem Jahr

2018 vor, der die Vermutung aufstellt, das Gebiet werde von empfindlichen Wasservogelarten wegen einer Zunahme der Störungen mehr und mehr gemieden. Kormoranabschüsse sind klarerweise ein Störfaktor für die empfindlichen Wasservögel. Ihr Einfluss auf den Äschenbestand ist hingegen umstritten. Die Klimaerwärmung scheint sich weitaus gravierender auszuwirken. Vor diesem Hintergrund ist dem Interesse am Schutz bedrohter Wasservögel im Reservat höheres Gewicht beizumessen als demjenigen am Schutz der dort ansässigen Äsche. Der angefochtenen Verfügung liegt jedenfalls keine sorgfältige, nachvollziehbare Interessenabwägung zugrunde. Eine Rückweisung erübrigt sich, da die Abschussbewilligung abgelaufen ist. Jedoch ist der Rekurs in dem Sinne gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung aufzuheben und festzustellen ist, dass die Abschussbewilligung unverhältnismässig war. Sollte künftig die Erteilung einer Abschussbewilligung erneut zur Diskussion stehen, wäre der Sachverhalt sorgfältig zu prüfen, unter Einbezug aller zur Diskussion stehenden Massnahmen im Bereich des Äschenschutzes wie auch des Schutzes der Wasservogelpopulation.

Gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 8. März 2021 erhob die VSB am 31. März 2021 Beschwerde beim Obergericht und beantragte, es sei festzustellen, dass die Bewilligung, im Wasservogelreservat Stein am Rhein vom 1. November 2020 bis 28. Februar 2021 Kormorane abzuschiessen, rechtmässig gewesen sei; eventua-liter sei die Sache zur vertieften Sachverhaltsabklärung zurückzuweisen. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme seien vom Gericht Massnahmen anzuordnen, um die Äschenbestände vor den Kormoranen zu schützen. Die Gefährdung der Äsche sei akut und akzentuiere sich, zumal im Winter 20/21 während dem Rekursverfahren keine Abschüsse zulässig gewesen seien und nun mit einem längeren Beschwerdeverfahren gerechnet werden müsse. Als vorsorgliche Massnahme sei der JSaR zu erlauben, *im Winter 21/22 zumindest einen Kormoran pro Woche* abzuschiessen. Dies hätte eine gewisse abschreckende Wirkung auf alle Kormorane. Zudem seien provisorische Artenförderungsprogramme und auf die Äsche ausgerichtete Tätigkeiten zum Unterhalt sowie zur Aufwertung von Biotopen gerichtlich anzuordnen.

Aufgabe:

Das Obergericht fordert Ihre Mandantschaft, den Schweizer Vogelschutz SVS, welcher jegliche Abschüsse von Kormoranen verhindern will, auf, bis am 30. April 2021 eine *Vernehmlassung zum Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass vorsorglicher Massnahmen* einzureichen. Verfassen Sie einen *Entwurf der Vernehmlassung*, in dem Sie *primär in formeller Hinsicht* zum Antrag des VSB auf Erlass vorsorglicher Massnahmen Stellung nehmen. Falls Sie zu möglichen Einwendungen weitere Informationen benö-

tigten, notieren Sie dies stichwortartig. Der Vollständigkeit halber nehmen Sie *ergänzend und lediglich summarisch* in materieller Hinsicht zum Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen Stellung.

Beilagen:

1. Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV, SR 922.32)

Fall 2

Hannes Krämer ist ein in der Stadt Schaffhausen wohnhafter Geschäftsmann. Mit seinem Detailhandelsunternehmen macht er Jahr für Jahr gute Gewinne. Sein Finanzberater, Ernst Ehrlich, wird von hohen Provisionen verleitet, Hannes Krämer Wertpapiere des Imperial-Hedge-Fonds des Managers Florian Manesse zu verkaufen. Anfangs April 2019 stellen sich die Investitionen dieses Hedge-Fonds als nahezu wertlose Billigaktien heraus. Wie zahlreiche andere um ihr Geld geprellte Anleger verliert Hannes Krämer einen hohen Geldbetrag (konkret 150'000.– Franken).

Hannes Krämer gerät in einen Liquiditätsengpass, schöpft aber Hoffnung, als ihm in der NZZ vom Mittwoch, 10. April 2019, ein ganzseitiges Inserat der Schaffhauser Anwaltskanzlei "Dr. Hannelore von Rotberg AG" in die Augen springt:

«Geldanlage verloren? Wir sorgen dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen, und unterstützen Sie diskret und professionell bei der Einbringung. Wenn nötig bis vor Bundesgericht. Günstige Einschreibengebühr. Anwaltshonorar nur im Erfolgsfall.»

Hannes Krämer vereinbart unverzüglich einen Termin mit Dr. von Rotberg. Diese empfängt ihn am Mittwoch, den 17. April 2019 im eleganten Salon einer klassizistischen Villa im Schaffhauser Breitequartier. Auf Anmerkung von Herrn Krämer hin, er sei beeindruckt von ihrem luxuriösen Büro, erklärt ihm Dr. von Rotberg, die Kanzlei bestehe aus ihr und ihrer Kollegin Dr. Sandra Manesse, welche Steuerexpertin und übrigens die Tochter von Florian Manesse sei. Dies lege sie der guten Ordnung halber offen, sei aber selbstverständlich unproblematisch, zumal sie, Dr. von Rotberg, die Fälle betreffend den "Imperial Hedge Fonds" alleine bearbeite. Sie werde den Rechtsweg mit aller Vehemenz beschreiten. Die Villa im Breitequartier gehöre ihrer Kollegin

Dr. Sandra Manesse, welche darin mit ihrer Familie wohne. Weil es so schöne Räumlichkeiten seien, hätten sie beschlossen, die Kanzlei gleich hier einzuquartieren.

Hannes Krämer ist sich nicht sicher, was er von all dem halten soll. Dennoch erteilt er Dr. von Rotberg das Mandat zur Einbringung des Geldbetrags von Fr. 150'000.–. Sollte er auf diese Weise zu seinem Geld kommen, könnte er damit auch das Anwaltshonorar bezahlen. Wenn nicht, müsste er die bar bezahlte "Einschreibgebühr" von Fr. 1'000.– abschreiben. Dieses Risiko will er in Kauf nehmen.

In den folgenden Wochen hört Hannes Krämer nichts mehr von Frau Dr. von Rotberg. Diverse Schreiben und Anfragen bleiben unbeantwortet. Der Sekretär von Dr. von Rotberg teilt Herrn Krämer am 4. November 2019 mit, diese habe ein Burnout erlitten. Mit Schreiben vom 18. Februar 2020 teilt Dr. von Rotberg Herrn Krämer mit, sie habe mit der früheren Sekretärin von Florian Manesse gesprochen und diese dazu motivieren können, im Strafverfahren gegen ihren ehemaligen Chef als Zeugin auszusagen. Anschliessend meldet sich Frau Dr. Rotberg indes wiederum über Monate hinweg nicht. Bis zum heutigen Tag, also seit mittlerweile über einem Jahr, ist sie unerreichbar.

Aufgabe:

1. Hannes Krämer beauftragt Sie, ein *juristisches Kurzgutachten* zu verfassen, welches die folgenden Fragen beantwortet:
 - a) Welche Handlungen von Dr. von Rotberg sind mit Blick auf die anwaltlichen Berufsregeln *unzulässig*?
 - b) Welche Handlungen von Dr. von Rotberg sind mit Blick auf die anwaltlichen Berufsregeln *allenfalls unzulässig*? Von welchen weiteren Umständen hängt dies ab?
2. Mit welchem Rechtsbehelf zuhanden welcher Behörde kann Hannes Krämer beantragen, dass disziplinarische Massnahmen gegen die Rechtsanwältin Dr. von Rotberg erlassen werden?

Beilagen:

2. Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61)
3. Gesetz über das Anwaltswesen vom 17. Mai 2004 (SHR 173.800)